Für Mensch & Umwelt

Umwelt Bundesamt

Stabsstelle Justitiariat

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

[redacted]

Vorab per E-Mail:
[redacted]@fragdenstaat.de

Dessau-Roßlau,
20. Juni 2019

Bearbeiter/in:
[redacted]
Telefon:
+49(0)340 21 03-[redacted]
Fax:
+49(0)340 21 04-[redacted]
E-Mail:
[redacted]@uba.de
Geschäftszeichen:
Just-3022-2019-VT
90 080/4 – 19-22

Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)
Ihr Antrag vom 19.05.2019

Sehr geehrter [redacted]

auf Ihren Antrag vom 19.05.2019 auf Zugang zu Informationen erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid:

1. **Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**
2. **Kosten werden nicht erhoben.**

Begründung:

I.
Sie haben am 19.05.2019 über das Internetportal „fragdenstaat.de" einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-2285
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier mit dem Blauen Engel.

Sie baten um Übersendung des Quellcodes zu der auf Seite 18 des Anwenderhandbuchs (abrufbar unter: http://dioxindb.de/download/Anwenderhandbuch.pdf) der Dioxin-Datenbank unter "POPD-294" erfolgten Beschreibung: "Beim Login wird die Gültigkeit einer Loginnamen-Passwort-Kombination geprüft. Das Passwort wird verschlüsselt."

II.
Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß § 1 Absatz 1 IFG zulässig.

Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG dar. Einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat jede Person, wenn die informationspflichtige Stelle über die angefragten Informationen verfügt. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht. Der Quellcode, zu dem Sie Zugang beantragten, ist im Umweltbundesamt nicht vorhanden.

Da das Umweltbundesamt nicht über die von Ihnen angefragten Informationen verfügt, besteht kein Informationsanspruch. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit abgelehnt.

III.
Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

- Justitiarin -